

Rheinsberger Zeitung

Ämtliches Publikationsorgan für die Stadt Rheinsberg

Wochenblatt für den Kreis Ruppin und die Prignitz

Bezugs-Preis

In unserer Geschäftsstelle sowie bei den Abholstellen und beim Bezuge durch die Post 1,15 Mark vierteljährlich. Durch den Briefträger frei ins Haus gebracht 1,40 Mark vierteljährlich.

Mit der Gratis-Beilage:

Illustriertes Unterhaltungsblatt

Für die Schriftleitung verantwortlich: C. Thurmman.
Druck und Verlag: C. Thurmman's Buchdruckerei, Rheinsberg.

Inserate

für dieses dreimal, Dienstag, Donnerstag, Sonnabend erscheinende Blatt werden mit 15 Pfg. für die 5 gepaltene Zeilen oder deren Raum berechnet und bis vormittags 11 Uhr vor jedem Erscheinungstage erbeten.

Nr. 136.

Feiertag

Sonnabend, den 22. November 1913.

Nummer 37.

19. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

Friedhofs-Ordnung

für
die Stadt Rheinsberg.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung hier selbst vom 14. Juni 1913, wird hierdurch in Gemäßheit des § 11 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1863 und des § 4 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 nachstehende Friedhofsordnung für den Kommunalfriedhof zu Rheinsberg erlassen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.
Allen Mitgliedern der Stadtgemeinde ist die Beerdigung auf dem Kommunalfriedhofe unter den in dieser Friedhofsordnung aufgestellten Bedingungen gestattet.

§ 2.
Die Beerdigungen erfolgen entweder in Reihengräbern oder in Familiengrabstätten. Sowohl die Reihengräber wie die Familiengrabstätten werden immer nur auf eine Verwesungsperiode hergegeben. Die Dauer derselben wird auf 50 Jahre festgesetzt. Die Verwesungsperiode beginnt, nachdem die einzelnen Grabstätten die Leichen aufgenommen haben. Die anderweitige Belegung der Familiengrabstätten kann daher erst erfolgen, nachdem letztere sich sämtlich geschlossen haben und seitdem 50 Jahre verstrichen sind.

§ 3.
Ueber die Einteilung des Friedhofs ist ein Plan anzufertigen, in welchem die einzelnen Abteilungen (Reihengrabstätten für Erwachsene und Kinder, Familiengrabstätten), die einzelnen Wege, Baumplantagen, Brunnen, besonders nachgewiesen sein müssen. Die gewöhnlichen Grabstellen sowohl, wie die Familiengrabstätten sind mit laufender und Reihenummer zu versehen und in dem Plan ersichtlich zu machen. Zwischen den einzelnen Grabreihen müssen Wege in einer Breite von 60 cm liegen bleiben.

§ 4.
Die Ausschmückung der Grabstellen ist, soweit sie unbeschadet der Nachbargräber geschieht, den Beteiligten gestattet. Bäume, welche auf Gräbern oder Familiengrabstätten gepflanzt sind, folgen dem Eigentum an dem Grund und Boden, gehen also in das Eigentum der Stadtgemeinde über und müssen auf Erfordern des Magistrats fortgenommen werden. Die Bäume müssen namentlich so gepflanzt werden, daß sie den Pflanzungen auf den Nachbargräbern nicht Licht und Luft ungebührlichmäßig entziehen. Die Anpflanzung wilder Äpfel, Pappeln und anderer Bäume, welche ihr Wurzelwerk stark ausdehnen, wird auf dem Friedhofe nicht gestattet.

§ 5.
Denkmäler pp., welche den Schönheits Sinn verletzen, müssen auf Erfordern des Magistrats entfernt werden. Das Eigentum der Stadtgemeinde an dem Grund und Boden der Grabstelle wird durch Aufstellen des Denkmals nicht geändert.

§ 6.
Die Anfuhr von Erde, Materialien usw. zu den Grabstätten darf nur auf den hierfür freigegebenen Wegen erfolgen. Etwas Beschädigungen der Wege durch den Transport von Erde, Materialien usw. werden im Falle der Säumnis der Beteiligten auf deren Kosten seitens des Magistrats beseitigt.

II. Gewöhnliche Grabstätten.

§ 7.
Die Beerdigungen müssen in ununterbrochener Reihenfolge stattfinden. Die Ueber-

lassung von Grabstellen in der Reihe zur künftigen Benutzung findet in keinem Falle statt. Die Gräber sind

- a) Für Erwachsene 2,30 m lang, 1,40 m breit und 2 m tief.
- b) Für Kinder im Alter von 4 bis einschließlich 10 Jahren 1,80 m lang, 1,00 m breit und 1,50 m tief.
- c) Für Kinder unter vier Jahren 0,95 m lang, 0,67 m breit und 1,25 m tief anzufertigen.

§ 8.

Zur Einfassung der Reihengräber mit Sandstein usw., wie zur Aufstellung von Gittern auf den Gräbern ist die Genehmigung des Magistrats einzuholen. Die Einfassung bzw. die Gitter dürfen bei einem Grabe nur 2,50 m lang und 1,50 m breit, bei 2 Gräbern 3,00 m breit sein. Die Gitter müssen von Eisen und 0,75 bis 1,00 m hoch sein. Für Grabeneinfassungen und für Gitteraufstellungen sind Gebühren nach dem Tarif zu entrichten. Zur Errichtung von fundamementierten Denksteinen und Denkmälern ist die Genehmigung des Magistrats erforderlich. Für die Genehmigung ist eine Gebühr zu entrichten.

III. Familiengrabstätten.

§ 9.

Die Auswahl der Familiengrabstätten geschieht auf Vorschlag des Magistratsdelegierten für das Friedhofswesen seitens des Magistrats. Die Familiengrabstätten sind möglichst an den Hauptwegen des Friedhofs anzuweisen. Die vom Magistrat verliehenen Grabstätten bleiben Eigentum der Kommune. Der Verleiher erwirbt nur für sich, seine Ehegatten und seine Nachkommen, soweit letztere nicht durch Heirat in eine andere Familie übergegangen sind, die Befugnis, auf der Familiengrabstätte beerdigt zu werden. Alle Familiengrabstätten umfassen ohne Ausnahme eine Fläche von 3,50 m Länge 3,00 m Breite. Es kann nur diese Fläche oder das Vielfache dieser Einheit überlassen werden. Die Familiengrabstätten werden für die festgesetzte Verwesungsperiode überlassen. Der Erwerber kann dieses sein Nutzungsrecht nicht auf andere übertragen. Personen, welche nicht zur Familie des Erwerbers gehören, dürfen ohne besondere Erlaubnis des Magistrats in den Familiengrabstätten nicht beigesetzt werden.

§ 10.

Ueber die Ueberlassung einer Familiengrabstätte wird eine Bescheinigung erteilt. Nach der Ueberlassung hat der Erwerber der Familiengrabstätte innerhalb der vom Magistrat zu bestimmenden Frist dieselbe einzurichten, nämlich mit einer Einfassung aus Granit, Sandstein oder Mauerwerk in Cement von 15 bis 25 cm über dem Erdboden und mit einem eisernen Gitter in Höhe 0,75 bis 1,00 m zu versehen. Wegen der Seitengitter wird eine Vereinbarung mit dem Nachbar überlassen. Werden Familiengrabstätten nicht sogleich benutzt, so muß gleichwohl dem dazu bestimmten Platz ein gartenähnliches Aussehen verliehen werden. Das Kaufgeld der Familiengrabstätten wird durch den Tarif bestimmt.

IV. Bestimmungen betreffend Zurücknahme der Denkmäler.

§ 11.

Wenn nach Ablauf der Verwesungsperiode entweder die Umgrabung der Begräbnisstätten erfolgt, um von Neuem als Friedhof zu dienen oder die Begräbnisstätte anderweitig nutzbar gemacht werden soll, so werden die Angehörigen durch ortsübliche Bekanntmachung zur Zurücknahme der Denkmäler pp. aufgefordert, mit einer Frist von 6 Wochen. Die etwa dann noch vorhandenen Denkmäler

werden seitens des Magistrats entfernt. Zur Vermeidung aller Weiterungen mit den vielleicht unbekanntem Beteiligten wird hiermit festgesetzt, daß die Denkmäler pp., nachdem die Inschriften beseitigt, ohne Weiteres in das Eigentum der Stadtgemeinde übergeben.

V. Bestimmungen über Reinhalten der Gräber.

§ 12.

Die Gräber müssen stets sauber gehalten, alle verwelkten Kränze, Blumen, sowie das Unkraut dürfen nicht an die Seite geworfen, sondern zu dem hierzu bestimmten Platz geschafft werden. Bei Nichterfüllung dieser Bestimmung läßt die Friedhofsverwaltung dies auf Kosten der Angehörigen machen.

VI. Bestimmungen über die Benutzung der Leichenhalle auf dem Friedhof.

§ 13.

Die Leichenhalle hat den Zweck, eine angemessene Ruhestätte während der Zeit zwischen dem Ableben und der Beerdigung für Leichen zu gewähren. Die Aufnahme einer Leiche erfolgt nur auf ausdrücklichen Antrag der Hinterbliebenen, Angehörigen oder auf Anordnung der Polizeibehörde. Der Antrag um Aufnahme ist unter Beigabe der Sterbeprotokolle beim Magistrat anzubringen und kann wegen Ueberfüllung abgelehnt werden.

§ 14.

Kirchliche Feierlichkeiten können in der Leichenhalle nach vorheriger Anmeldung bei dem Magistratsdelegierten für das Friedhofswesen stattfinden, wenn nur eine Leiche in der Halle aufgestellt ist.

§ 15.

Jede in der Halle aufgenommene Leiche muß nach Ablauf der gesetzlichen Frist, auf Verlangen des Magistratsdelegierten für das Friedhofswesen aber sofort beerdigt werden. Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle wird durch den Tarif bestimmt.

§ 16.

Erweist sich die Reinigung und Desinfektion der Leichenhalle infolge einer Leichenaufstellung als nötig, so ist dafür eine Gebühr nach dem Tarif zu zahlen.

§ 17.

Diese Ordnung nebst Tarif tritt vier Wochen nach erfolgter Veröffentlichung in Kraft.

Rheinsberg, den 24. Juli 1913.

Der Magistrat.

Gebühren-Tarif zur Friedhofsordnung.

An die Kämmererkasse sind an Gebühren zu zahlen:

I. Für Grabstellen.

1. Für Reihengräber:
 1. Für Kinder bis zum 4. Jahre 1,25 M.
 2. Für Kinder vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr 2,00 M.
 3. Für Erwachsene 3,00 M.
 4. Für Stadtarme die Hälfte der Säge von 1, 2, 3, für auswärtige Arme die Säge 1, 2, 3. (Bei Stadtarmen, welche auf städtische Kosten beerdigt werden, wird keine Gebühr erhoben.)
2. Für eine Familiengrabstätte 20,00 M.
3. Für die Errichtung eines Gitters auf dem Reihengrabe 6,00 M.

II. Für die massive Einfassung eines Reihengrabs mit Sand- oder anderen Steinen oder Mauerwerk.

- a. Bei Grabstätten für Kinder unter 14 Jahren 1,00 M.
- b. Bei Grabstätten für Erwachsene 2,00 M.

IV. Für Aufstellung fundamementierter Denkmäler aller Art 3,00 M.

V. Für die Gruft zur Bestattung der Leiche einer hier nicht wohnhaften Person 6,00 M. (Für die Gruft in der Reihe werden sonst Gebühren nicht erhoben.)

VI. Für die Benutzung der Leichenhalle.

- a. Für Leichen, die auf dem städtischen Kirchhof beerdigt werden 3,00 M.
- Für die Benutzung des Fahrstuhls von der Halle zum Keller 1,00 M.
- b. Für Leichen, die auf dem evgl. Gemeindefriedhof beerdigt werden 6,00 M.
- Für die Benutzung des Fahrstuhls von der Halle zum Keller 1,50 M.
- c. Für Reinigung und Desinfektion der Leichenhalle 1,50 M.
- d. Für Brennen der Altlichte in der Leichenhalle 0,50 M.

VII. Die Anfertigung einer Gruft nebst Aufrichtung des Hügel incl. Bezeichnung durch einen Nummerpfahl sowie Vorrichtung zum Begräbnis.

a) Bei Reihengräbern

1. Bei Kindern bis zu 4 Jahren 1,25 M.
2. Bei Kindern vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr 2,00 M.
3. Für Erwachsene 3,00 M.
4. Für Grabstellen eines Familiengrabs 6,00 M.

b) Für Leichen, deren Beerdigung auf Kosten der städtischen Armenkasse erfolgt.

1. Bei Kindern bis zu 14 Jahren 1,75 M.
2. Bei Erwachsenen 2,75 M.

VIII. Belegen des Hügel, Pflege der Grabstellen und sonstige besondere Vorrichtungen.

- a. Belegen mit Rasen einfacher Art:
 1. Bei einem kleinen Grabhügel 3,00 M.
 2. Bei mittleren Grabhügeln 6,00 M.
 3. Bei großen Grabhügeln 8,00 M.
- b. Belegen mit umgekehrtem Rasen:
 1. Bei kleinen Grabhügeln 3,50 M.
 2. Bei mittleren 6,50 M.
 3. Bei großen 9,00 M.

Vorliegende Arbeiten werden jedoch nur auf Bestellung ausgeführt.

c. Für die Belegung in ein Familiengrab

- a. Benutzung der weißen Einsenkfächer:
 1. Bei Kindern unter 4 Jahren 0,50 M.
 - in allen andern Fällen 1,00 M.
- e. Die Ausschmückung der Leichenhalle bleibt der freien Vereinbarung überlassen. Rheinsberg, den 24. Juli 1913.

Der Magistrat.

gez. Busch, Ortman, Lehner, Knöfel, Strichfeld, Haberland.

Genehmigt.

Potsdam, den 4. November 1913.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam.
(L. S.) gez. Joachim.

B. 16692. Veröffentlicht.
Rheinsberg, den 17. November 1913.

Der Magistrat.

Busch.

Öffentliche Stadtverordneten-Versammlung

am Dienstag, den 25. November d. Js., abends 8 Uhr

im Sitzungssaale des Rathhauses.
Tagesordnung:

1. Grabenholz-Vertrag.
 2. Vergebung einer Hypothek.
 3. Schulhauserweiterungsfeier.
- Rheinsberg, den 20. November 1913.
Der Stadtverordnetenvorsteher.
Wattre.

Wegen die Auswanderungs-Gesellschaft. Der Direktor Altman von der Wiener Zweigstelle der Canadian-Pacific-Gesellschaft, der wegen Verletzung von unerlaubter Auswanderung verhaftet worden war, aber wieder auf freier Fuß gesetzt worden ist, hat während einer Fahrt oft hundertlange Reden gehalten. Es wurde das ganze Material durchgearbeitet, das in der Wiener Zentrale sowie in Gabeln und der Bukovina beschlagnahmt worden war und etwa zwei Millionen Schriftstücke enthält. Mit deren Bearbeitung waren die Untersuchungsrichter, zwei Sachverständige im Dolmetscher der englischen und russischen Sprache betraut. Das Entlassungsgesuch Altmans ist gegen Kautions von 150 000 Kronen genehmigt worden. Die Untersuchung gegen Altman und alle anderen Beteiligten wird abgelehrt. Sie wird wahrscheinlich erst Ende des Jahres zum Abschluss gebracht werden. Die bisherige Untersuchung hat bestätigt, daß im letzten Jahre mehr denn 200 000 Wehrpflichtige außer Landes gebracht worden sind.

Verabreichung eines türkischen Goldtransports. An einer Sendung türkischen Goldes, die die Ottomanbank von Konstantinopel an die Ottomanbank in Paris gelandt hat, ist ein Diebstahl begangen worden. Die Sendung bestand aus vierzig Kisten, von denen jede ungefähr 120 000 Franc enthielt, also insgesamt fünf Millionen Franc. Das Vorkommnis in Paris sollte fest, daß eine Kiste nicht das angegebene Gewicht besaß, obgleich sie vollkommen geschlossen war. Die Untersuchung ergab, daß der Diebstahl im Auslande begangen worden ist, denn der Wagen, der die Kisten enthielt, kam in Neumont angebracht worden waren. Die gestohlene Summe beläuft sich auf 46 000 Franc. Man nimmt an, daß der geheimnisvolle Diebstahl zwischen Köln und der belagerten Stadt Graulimig begangen worden ist. — Anderen Nachrichten zufolge sollen 46 000 türkische Pfund, also 100 000 Mk., gestohlen worden sein.

Aus dem Grabe gerandt. Vor kurzem herabstürzten Toulonier Wälder, daß die verstorbene Gattin des Admirals Vianne leiblich verstorben habe, daß ihr kostbares Halsband, das über 30 000 Franc gekostet hatte, ihr mit ins Grab gelegt werde. Der Wunsch wurde erfüllt. Die Behörden erhielten jetzt aber Kenntnis davon, daß dieses Halsband jetzt in einer anderen Stadt zum Kauf angeboten und von einem Händler erworben worden ist.

Eine englische Expedition umgekommen. In London ist die Nachricht eingetroffen, daß das Walfischboot „Gibba“ mit allen Insassen an Bord, außer dem Vollen und Kapitän Moga, untergegangen ist. Vier Naturforscher vom Londoner Süd-Kenington-Museum und vier zum Sport mitgereiste Passagiere kamen dabei um.

Strakenraub in einer italienischen Stadt. In Rimini ist es im Anschluß an die Versammlung, die die demokratischen Parteien veranstaltet hatten, um der Unzufriedenheit der Bevölkerung über die Ausschreitungen der Polizei bei den Wahlen Ausdruck zu geben, zu blutigen Zusammenstößen zwischen der Menge und der Polizei gekommen, die sich im Uferbereich zu schweren Gewalttätigkeiten gegen die anfangs durchaus ruhige Menge hinreißten ließ. Die empörenden Szenen, bei denen die Polizei auch Greise nicht schonen, verletzten die Menge in solche Wut, daß sie nun ihrerseits angriff. Die Polizei feuerte, wobei zahlreiche Verletzte auf dem Platz blieben; auch mehrere Polizisten wurden verwundet. Die ganze Stadt geriet in solche Aufregung, daß die Polizeidirektion durch einen Außerordentlichen strengste Unterdrückung versprochen mußte, um die Bevölkerung zu beruhigen.

Luftschiffahrt.

Bei Engelhardtshausen (Württemberg) landete ein französischer Luftballon, in dem sich als einziger Anwohner der Redakteur George Blanchet aus Paris befand. Nach seinen Ausweispapieren war Blanchet 38 Stunden zuvor in Paris aufgestiegen. Der Begleitvorstand, der sofort benachrichtigt wurde, kam alsbald im Automobil und verhandelte mit dem der deutschen Sprache nicht mächtigen Ballonführer in franzö-

sischer Sprache. Da sich nichts Auffallendes vorfand, erklärte er ihm, das behördlicherseits der Abfahrt Blanchets und der Verladung des Ballons nichts im Wege stehe. Hoffentlich kommen künftig deutsche Luftfahrer, die auf französisches Gebiet verschlagen werden, auch so gut und schnell davon.

Vereine und Versammlungen.

Internationale Konferenz für Weltnatur. Im Parlamentsgebäude in Bern ist die vom schweizerischen Bundesrat einberufene internationale Konferenz für Weltnatur eröffnet. Angeregt wurde sie vom internationalen Zoologenkongress in Graz 1910, der ein Weltnaturforschungsamt einsetzte. Das Ziel der Bewegung ist, die mit Ausrottung bedrohte Tier- und Pflanzenwelt des Erdballs zu erhalten. Infolge der ge-

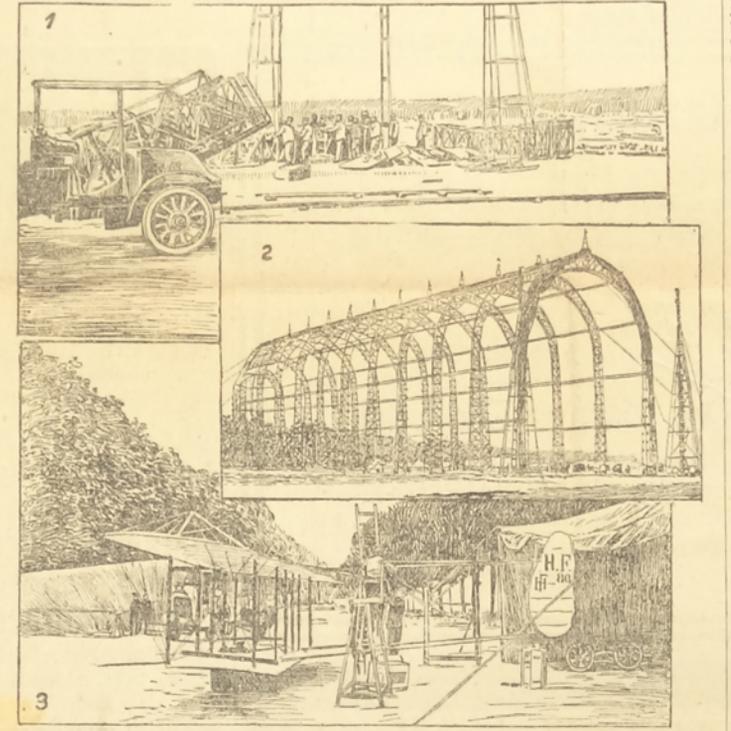
Ministerpräsidenten v. Boehm und durch Professor Conwentz-Berlin vertreten ist.

Das Ende eines Königsschlusses.

Vissalon, im November. Drei Jahre hindurch war das Schloß von Neceßbades, in dem König Manuel seine Jugend verlebte und als König residierte, bis er sich sein Land verlassen mußte, ein Reich der Stille, des Staubes und der Wotten. Seit jenem Oktobermorgen, da der König aus diesem so ganz prunkvollen zweistöckigen Hause floh, wurden die Porten geschlossen. Wie es stand und lag, so war seitdem alles liegen geblieben. Erst jetzt holt wieder der Schritt von Menschen durch die Gemächer. Die

Technische Neuerungen im französischen Heer.

1) Anfuhr des Materials zum kriegsmäßigen Aufbau einer Luftschiffhalle. 2) Die fertige, aber noch nicht bedeckte Halle. 3) Beim Zusammenfügen eines Doppeldeckers im Mandergelände.



Die französische Armee hat gerade bei den letzten großen Manövern viel Gewicht auf gewisse technische Neuerungen gelegt. In Frankreich war namentlich das Flugwesen Gegenstand außerordentlicher Aufmerksamkeit, weil man in Zukunft kriegerischen Vorkämpfungen großen Wert beizumessen. Die französischen Techniker montierten ihre Fahrzeuge im Mandergelände selbst und errichteten auch Ballonhallen. Auf ihrem Vordere sehen wir sie beim Montieren eines Doppeldeckers, auch sehen wir, wie das Material für eine Ballonhülle herangeführt wird, und eine solche im Mandergelände.

Besonders interessant ist, daß das gesamte Material zum Bau der Ballonhülle auf Automobilen nach geeigneten Plätzen gebracht und dort in verhältnismäßig kurzer Zeit zusammengelegt wird. Für die Unterhaltung der Luftschiffe wird also schon seitens der Armee Sorge getragen. Ebenso geschieht es mit den auseinandergenommenen Aeroplanen, deren Teile auch mittels Autos befördert und an beliebigen Plätzen wieder aufmontiert werden können, um das Flugzeug jederzeit kriegsbereit zu halten.

schätlichen Raubwirtschaft stehen zum Beispiel die Wale und Eisbären, überhaupt die meisten Polartiere, viele Vogelarten, wie Kolibri und Paradiesvogel, das Großwilde und die Menschenaffen Afrikas und die wertvollen Pelztiere auf dem Aussterbeort. Letzten Endes soll der Weltnaturschutz durch staatliche und internationale Schutzgesetzgebung vermittelt werden, und namentlich sollen in allen Ländern Schutzgebiete für Tiere geschaffen werden. Die Konferenz ist von 17 Staaten befristet. Frankreich entsandte sich erst in letzter Stunde zur Teilnahme, da es als Zentralmarkt der Frauenmodeparaden stark interessiert ist. Es hat hier hohe Beamte und Gelehrte abgeordnet, während Deutschland durch seinen Gesandten v. Romberg, den bayrischen

Republik hat beschlossen, alle Erinnerungen an die Braganças aus dem Saufe zu tilgen; aus dem Saufe des Königs sollen Amtsstuben eines Ministeriums werden. Nun sind die Räder und Handwerker am Werke, die bei der Flucht zurückgelassenen Möbel, Silber, Teppiche, Bücher, Noten und Gegenstände, die als persönliches Eigentum des gestürzten Monarchen gelten, zu verpacken. Die Republik schickt sie dem König zu, und nur was Staatsbesitz ist, soll zurückbleiben.

Eine dicke Staubwolke hat sich über alles gebreitet, und jeder Schritt der Räder, die jetzt gemächlich im Schloße ihres Amtes walten, hinterläßt Fußspuren und erzählt, daß sie die

ersten Menschen sind, die seit drei Jahren wieder über diesen Boden dahinfahren. Sieben Möbelwagen sind bereits unter den wachsamsten Augen der republikanischen Garde, die jeden Gegenstand kontrolliert und nachprüft, auf den Weg gebracht, es folgen noch drei weitere Wagen nach. König Manuel würde das Innere seines alten Schlosses jetzt kaum wiedererkennen; von den Wänden hat man die Befestigungs herabgerissen, losbare alle Paneele sind verschwinden, und die selben Vorhänge und Portieren sind verschossen und verblüht. Hier oder dort begegnet man bei der Wanderung durch diese Räume einem zerbrochenen Spiegel, steht dahinter in der Wand die Spuren einer Kugel, die sich in das Holz eingegraben hat, einige Türen sind noch geborsten und aus den Angeln gerissen.

Ein Besucher des Königsschlusses erzählt: „Ich ging in das kleine Schlafzimmer des Königs. Da stand noch das schmale französische Bett genau so, wie es damals, wenige Stunden nach des Königs Flucht, gestanden hat, die monogrammierten Kissen am Kopfende tragen noch den Abdruck des Hauptes, das auf ihnen ruhte, und das weiße Bettuch liegt noch eben so zurückgeschlagen, wie Don Manuels Fuß es beiseite schob, als sein Stallmeister ihn weckte, um ihm mitzuteilen, daß er seinen Thron verloren habe. Dieses Bett wird König Manuel nicht zurückerkennen mit den Kissen und Tüchern bleibt es Eigentum der Republik. Alles andre im Räume ist schon verpackt und verpackt, die Stühle, der Toiletteisch und die Bilder sind verpackt. In dem nebenanliegenden beschriebenen Badegemach treffe ich einen Arbeiter, der gerade damit beschäftigt ist, das Kaiserzeug des Königs und seinen Handspiegel einzupacken.“

Der Mann hat keine Eile, er folgt mir ins Schlafzimmer, setzt sich auf das Bett und erzählt mir von den vergangenen Herrlichkeiten von Neceßbades, von dem Geere der Diener, von den Gewohnheiten des Königs, von tausend kleinen Einzelheiten, und eine gewisse verhaltene Liebe klingt durch seine Erzählung durch. — Das Musikzimmer erkennt man nur noch an den Häuten von Noten, den Noten der Königin Amelia; viele der Hefte und Bände tragen die Namen persönlicher Freunde; die Bündel sind flüchtig mit Garn zusammengebunden; man zeigt dem Besucher einen Band Beethovenischer Sonaten, der aufgeschlagen auf dem Flügel stand, als die Revolutionäre ins Schloß drangen. Im Korridor nebenan, dem Korridor der Dienerschaft, sieht man an der Wand den Klingelkasten, der anzeigt, in welchem Zimmer geklopft wurde. Das herabgefallene weiße Tafelchen nennt das Schlafzimmer; am letzten Morgen seiner Herrschaft hatte Don Manuel nach seinem Diener geklopft, und seitdem ist der Klingelkasten nicht wieder berührt worden.

Im Speisezimmer ist die Tafel noch unangeräumt wie damals, die Karten für die Gäste liegen noch auf den Plätzen, und die leichten Bilder lehnen an den Wänden. In der Küche verpackt man die verbrauchten Küchengeräte, die jetzt nach England geschickt werden, die Schublade am Tische des Küchenchefs ist noch halb ausgepackt, und in ihr liegt das Menu des Mahles, das nie serviert wurde. In einer Galerie steht das Saronium des Königs; die Bücher sind schon fort, die gezeichneten Bücherbretter werden gerade abgefräust und verpackt. Der Thronsaal ist leer, der Baldachin und die Stoffgehänge sind verschunden, nur der Thron steht noch verlassen. Und während ich dem stillen Saale zuschreite, sehe ich, wie ein Arbeiter, der eine kleine Pause macht, sich auf den vergoldeten Thron setzt und sich eine Zigarette anzündet.“

Luftige Ecke.

Erklärliche Widheit. „Ja“, erklärt der alte Seefahrer, als ich in Südamerika Schiffbruch erlitt, ließ ich auf einen Stamm wider Frauen, die keine Jungen hatten. — „D“, rief eine Jüngerin, wie konnten sie denn sprechen? — „Ja“, erklärt der Seebär, sie konnten ja nicht, und das war es ja gerade, was sie so wild machte.“

Vernehmlich. „Mama“, fragt mein Onkel, „warum hast du eigentlich Papa geheiratet?“ — „So, du fängst auch schon an, dich darüber zu wundern?“

baren und unerfüllbaren Begehren gemäß, den, der ja doch nur reult, war, ehe er noch den Gerichtsdiakal betrat, wiederzufinden.

Und nach drei Tage vergangen, dann war die Verhandlung.

In halber Bewußtlosigkeit befand sich Sionja mit Stefan Antonowitschs Mutter auf dem Wege zum Justizpalast, vor dessen Front das Verbrechen geschehen war. . . . An einem Flecker steht dort eingemeißelt das Wort „Sofon“ (Gefeh), das man auch mit Gerichtsdiakal übersehen kann. Und bis an diese steinerne Inschrift war das Blut des Großfürsten Sergius hinausgeschribt. . . .

Die Verhandlung wurde unter Ausschluß der Öffentlichkeit geführt. Und der Richter, der beim Beginn der Sitzung die förmlichen feilen und Fragen erledigen wollte, wie sie sonst bei Dieben und Mördern gebräuchlich sind, wurde von dem jungen Mediziner, der sich in der Anklagebank erhoben hatte, mit den ruhigen, aber laut gesprochenen Worten vertrieben: . . .

„Ich bemerke vor allem, daß ich nicht ein Angeklagter bin, sondern Ihr Gefangener. Wir sind zwei kriegsführende Parteien. Sie sind die besahlten Organe des Kapitals und der Regierung des Jaren, ich der revolutionäre Sozialist, der Räder meines Volkes.“

Dann wolle sie die Verhandlung wie ein vorher sorgfältig und in bestimmter Absicht aufgesetzter Papierstreifen ab, und es war nur interessant, wie die bei Stefan Antonowitsch beschlagnahmten Papiere verlesen wurden, in deren einem er schrieb: „Mein ganzes Leben scheint mir jetzt wie ein Traum; es scheint mir, daß alles, was

geschah, in der Vorahnung in mir schon seit den Kinderjahren lebte, heimlich in meiner Seele reifte und jetzt plötzlich in eine Flamme von Saß und Rache ausbrach. . . .“

Dann wurde das Urteil verkündet: es lautete auf Tod durch den Strang.

Koljajew hörte es mit leuchtenden Augen an. Und in diesem Augenblick, wie er so von seinen Richtern, denen er nicht einmal grob, hinweg sah, wie sein Blick über das treue Gesicht der Mutter hinging, die weinte, da bemerkte er plötzlich Sionja! . . . Man sah in seinen Augen, wie eine Welt von Freude in seinem Herzen aufsteig. Sein wenig schönes Gesicht erstrahlte plötzlich, als habe die Gloriole des Märtyrers glühend leuchtende Gestalt gewonnen. Vergessen hatte der Todverweih das seiner wartende unenttinnbare Schicksal.

Nun war das Glück vor ihm, das heiß ersehnte große Glück. — Sie liebte ihn und er wußte, daß sie stets nur ihn lieben würde, daß er der erste und letzte Mann sei, dem sich ihr stolzes Herz zugewandt habe.

Und der Tod, der mächtige Au-Erlöser, war kein-Freierwerber geworden.

Er sah wieder seine Richter noch die neben ihm stehenden bemäntelten Soldaten. In Schakeln sanken sie vor seinen leuchtenden Wänden zusammen, die all sein Fühlen und Denken zu Sionja trugen.

Für einen wunderbaren, Willigen Moment waren sie beide ganz allein und glücklich, und von einem schmerzlichen, starken Drang getrieben, erhob sich Sionja von ihrem Sitz und breitete mit einem unerschütterlichen Rücken ihre Arme gegen den Gefangenen aus.

Tiefe Stille herrschte für einige Sekunden in dem dichtbesetzten großen Saal. — Es war, als beugten sich alle vor der gemaltigen Majestät der Liebe, die mitten in den Saal getreten war.

Eine weisevolle Stimmung zog in die Herzen der Anwesenden, und als endlich der Präsident des Gerichtshofes mit hartlingender Stimme den Verurteilten fragte: Ob er an die Gnade des Jaren appellieren wolle, da wandte sich Stefan Antonowitsch Koljajew mit einer stolzen Kopfhebung zu den Richtern und rief: . . .

„Ich bedarf nicht der Gnade des Jaren. Mein Tod ist für die Freiheit dieses Landes notwendig. — Ich bin bereit, zu sterben.“

Dann wandte er sich zu Sionja zurück und blickte in ihre glückseligen, dunklen Augen und in ihrem Herzen bebte der Wunsch, mit ihm, an seiner Seite und in seinen Armen in den Tod gehen zu dürfen.

Wie aber die Mutter grangefallter den Gerichtsdiakal verließ und Sionja ihr folgen wollte, da drängte sich plötzlich eine Gruppe von Männern zwischen die beiden Frauen und ehe Sionja noch fliehen konnte, war sie von jenen in die Mitte genommen. . . . Da hing ihr Schicksal an einem feldenen Fädchen. Wollten die Geheimpolizisten sie erst einmal in den Fängen, dann wurde auch ihre Identität entdeckt. . . .

Sionja lenkte das Haupt, sich in das Unabänderliche ergebend. In diesem Augenblick öffnete sich dicht vor der Gruppe eine Tür und eine offendar hohe Gerichtsperon, vor der sich alles verbeugte, erschien in schwarzer Amtstracht. Das

Sonnenlicht fiel durch den Türspalt und machte jede Linie an dem mittelgroßen Mann kenntlich, dessen kräftige Figur von einem klaren, durchgeistigten Kopf geträgt war.

Er sah Sionja und da hob sich seine feine weiße Hand, an der ein funkelnder Diamant spritzte, leicht empor.

„Halt!“ sagte eine leise, so seltsam deutlich wie helles Silber klingende Stimme, die Sionja ausblinden ließ in einer fast ungläubigen Überraschung. . . . Wo hatte sie diese Stimme schon gehört? . . . Ja. . . . wahrhaftig! . . . Sie sah den Leichenfeller vor sich in der düstern Beleuchtung des mit Kerzen besteckten Eisenreifes, der unter der Decke schwebte. . . . und die Gestalt des Mannes mit der Sammetmaske, der zu Stefan Antonowitsch redete, dem Ermählten, dessen Schicksal dieselbe fate, schone Hand leicht berührt hatte. . . .

Und dieser Mann war einer der Jhrigen. . . . Sionja hörte gar nicht, was er zu den Polizisten sagte; nur daß sie einen Augenblick in einem Saal ihm gegenüber stand und dann wieder draußen war, frei, noch einmal der furchtbaren Gefahr entrannen. . . . Langsam ging sie durch die Straßen, wie in einem Kaufs, umwozt von den Wildern dieses erregten Laues. . . .

Und als sie in ihrem ärmlichen Zustücksort, bei der Witwe eines bei einem Straßenkumtel erschaffenen Arbeiters, angekommen, da verließ sie ihre Spinnkraft und schlundend lang sie auf die Lager. Nun war er für immer verloren und sie selbst hatte ihn den Weg geführt.

